

BGer 1C 621/2017 vom 15. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_621_2017

FR: TF 1C 621/2017 du 15 novembre 2017

IT: TF 1C 621/2017 del 15 novembre 2017

Regeste

Führerausweisenzug (Warnungszug) | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit Eingabe vom 10. November 2017 (Postaufgabe 13. November 2017) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. September 2017. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG). Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen ist dem Beschwerdeführer gemäss dem Auszug der Post "Sendungen verfolgen" am 11. Oktober 2017 zugestellt worden. Die Beschwerdefrist begann somit am 12. Oktober 2017 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am Freitag, den 10. November 2017. Die auf den 10. November 2017 datierte Beschwerdeschrift ist gemäss dem Auszug der Post "Sendungen verfolgen" am Montag, den 13. November 2017, um 16.47 Uhr, in Neukirch (Egnach) aufgegeben worden. Sie ist somit nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist und damit verspätet aufgegeben worden. Auf die Beschwerde ist demnach wegen verspäteter Einreichung nicht einzutreten. Der genannte Mangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.